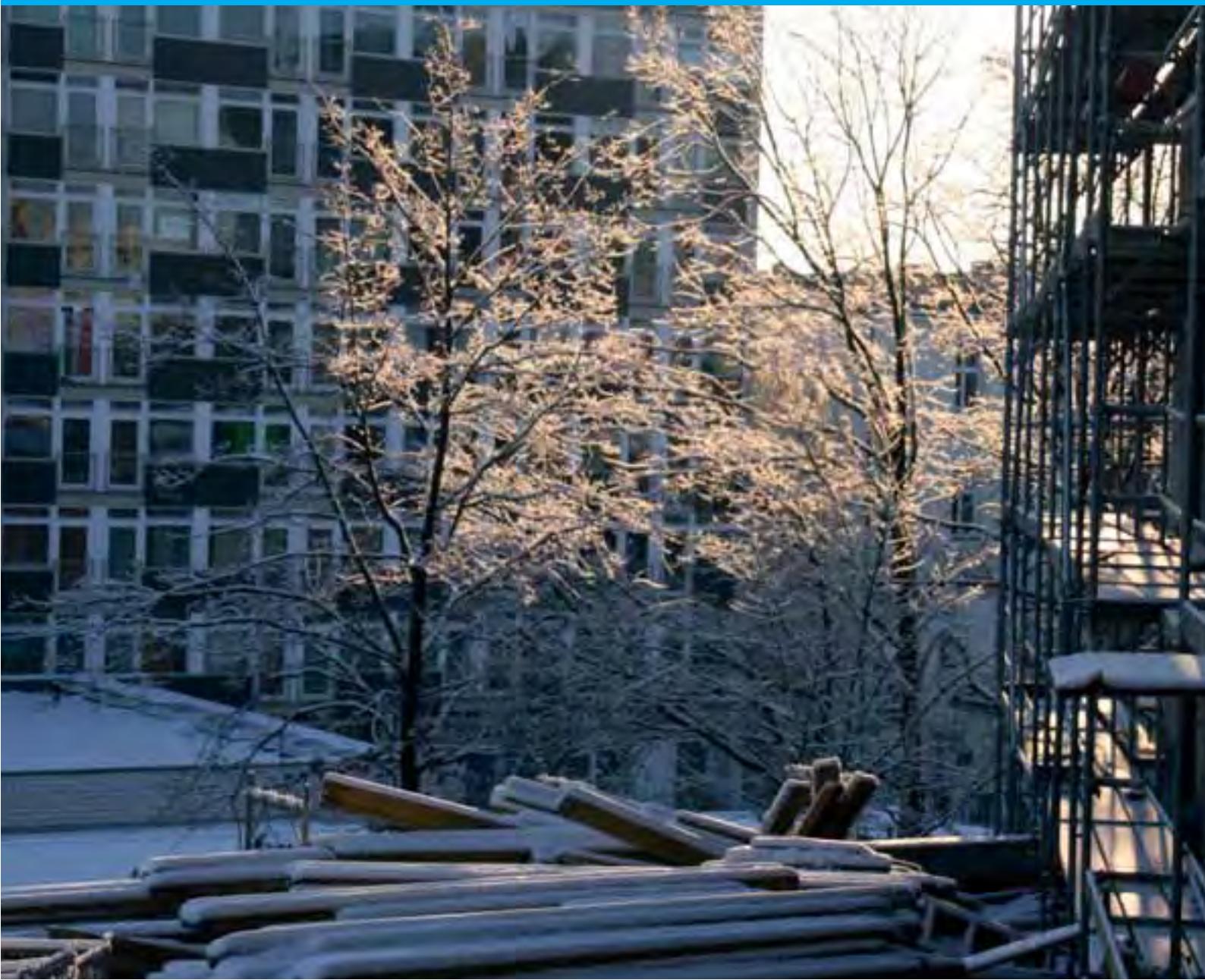


ZENTRALVERBAND
DEUTSCHES
BAUGEWERBE
ZDB

Saison-Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen für das Baugewerbe

2020/2021



INHALT

Gültigkeit des „Winterbau-Merkblattes 2020/2021 - Saison-Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen für das Baugewerbe –“ und des „Sonderhefts zum Saison-Kurzarbeitergeld und zu den ergänzenden Leistungen 2020 für das Baugewerbe“ (Stand 9. Oktober 2020)

	Seite
Einleitung	3
Teil I Betriebliche Gestaltungsspielräume	6
1. Flexibilisierung der Arbeitszeit	7
2. Nachholen witterungsbedingter Ausfallstunden	7
3. Betriebsruhe	7
4. Überbrückung der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr	8
5. Entlassungen in der Schlechtwetterzeit	9
Teil II Saison-Kurzarbeitergeld	10
1. Zugelassene Betriebe	11
2. Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer	12
3. Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit	13
4. Einführung von Saison-Kurzarbeit im Betrieb	22
5. Entgeltausfall	24
6. Höhe und Bemessung des Saison-Kurzarbeitergeldes	25
7. Erkrankung des Arbeitnehmers in der Schlechtwetterzeit	34
8. Sozialversicherung bei Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld	36
Teil III Ergänzende Leistungen	39
1. Erstattung des Sozialaufwandes	40
2. Zuschuss-Wintergeld (ZWG)	40
3. Mehraufwands-Wintergeld (MWG)	42
Teil IV Umlage und Verfahren	45
1. Anzeige des Arbeitsausfalls	46
2. Abwicklung durch den Arbeitgeber	46
3. Aufzeichnungspflichten	47
4. Ausschlussfristen	47
5. Winterbeschäftigte-Umlage	48
Teil V Anhang: Praktische Arbeitshilfen	51
1. Übersicht zu der Umlagepflicht und zu den Leistungen	52
2. Übersicht zur Bemessung des Soll-/Ist-Entgelts	53
3. Muster-Vereinbarungen über die betriebliche Arbeitszeitverteilung	54
4. Muster-Vereinbarungen über die Einführung von Saison-Kurzarbeit	58
5. Übersicht zur Verwendung von Arbeitszeitguthaben	62
6. Muster-Vereinbarung über die Verwendung von Arbeitszeitguthaben	63
7. Übersicht: Tarifliche Arbeitszeit 2021	64
8. Auszug Gesetzestext (SGB III)	65
9. Auszug Tariftext (BRTV)	71
10. Bestand der Arbeitslosen in dem nichtamtlichen Aggregat der Bauberufe (KldB 2010) in den Schlechtwetterperioden der Jahre Dezember 2011 bis Januar 2020	74
11. Fallbeispiele	75
12. Förderung ganzjähriger Beschäftigung im Baugewerbe	78
13. Muster-Lohnabrechnung des BRZ	79
14. Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes 2020	80

Gültigkeit des „Winterbau-Merkblattes 2020/2021 - Saison-Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen für das Baugewerbe –“ und des „Sonderhefts zum Saison-Kurzarbeitergeld und zu den ergänzenden Leistungen 2020 für das Baugewerbe“

Im Dezember 2019 registrierten die chinesischen Behörden erste Infektionen mit einer unbekannten Lungenerkrankung, deren Auslöser nachfolgend als Coronavirus SARS-CoV-2 bezeichnet wurde. Nachdem das Virus am 24. Januar 2020 erstmals auch in Europa (Frankreich) nachgewiesen wurde, gab der Bundesgesundheitsminister Jens Spahn drei Tage später auch den ersten Fall in Deutschland (Landkreis Starnberg) bekannt. Das Coronavirus breitete sich in der Folgezeit auf der ganzen Welt rasant aus. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) bestätigte weltweit 36.002.827 Fälle (Stand 8. Oktober 2020). Bislang wurden weltweit 1.049.810 Todesfälle registriert (WHO, Stand 8. Oktober 2020). Momentan steht kein Impfstoff zur Verfügung, der vor einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus schützt. Weltweit wird intensiv an solchen Impfstoffen gearbeitet (Robert-Koch-Institut, Stand 19. August 2020).

Aufgrund der leichten Übertragbarkeit des Coronavirus, der damit einhergehenden hohen Ansteckungsgefahr und der hohen Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland bzw. sehr hohen Gefährdung für Risikogruppen, hat die Bundesregierung in Deutschland sehr frühzeitig Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung erlassen. Diese hatten teils gravierende Auswirkungen für die Wirtschaft. Um die Auswirkungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer abzumildern wurden diverse Gesetze erlassen. Einige berühren auch die Regelungen zum Saison-Kurzarbeitergeld. Die Geltung dieser Corona-bedingten Regelungen ist auf den 31. Dezember 2020 beschränkt (Stand: 9. Oktober 2020).

Das vorliegende „Winterbau-Merkblatt 2020/2021 - Saison-Kurzarbeitergeld und ergänzenden Leistungen für das Baugewerbe –“ (im Weiteren „Winterbau-Merkblatt“ 2020/2021) stellt die Rechtslage ohne die Geltung der Corona-bedingten Sonderregelungen dar und gilt - nach momentanem Rechtsstand (Stand 9. Oktober 2020) - damit für die Schlechtwetterzeit ab dem 1. Januar 2021. Für die Schlechtwetterzeit 1. Dezember 2020 bis 31. Dezember 2020 gelten hingegen die oben benannten Corona-bedingten abweichenden Regelungen. Das Winterbau-Merkblatt 2020/2021 verweist - wo es von Relevanz ist - im sog. Reiter auf die abweichenden Regelungen, die sodann im „Sonderheft zum Saison-Kurzarbeitergeld und den ergänzenden Leistungen 2020“ dargestellt werden. Ferner enthält das Sonderheft Hinweise auf darüberhinausgehende Corona-bedingte Neuregelungen, die im Winterbau-Merkblatt bislang nicht behandelt wurden.

Da in Zeiten der Covid-19-Pandemie seitens des Gesetzgebers kurzfristig Änderungen vorgenommen werden, wird eine **Überprüfung der aktuellen Rechtslage empfohlen**. So befinden sich beispielsweise einige Corona-bedingte Regelungen bereits in der politischen Diskussion um eine Verlängerung, teilweise unter geänderten Voraussetzungen.

(Stand 9. Oktober 2020)

Einleitung

Das erstmals in der Schlechtwetterzeit 2006/2007 eingeführte Saison-Kurzarbeitergeld hat sich als erfolgreiches Instrument der gesetzlichen Winterbauförderung bewährt. Das wesentliche Ziel, die ganzjährige Beschäftigung im Baugewerbe zu verstetigen und die Winterarbeitslosigkeit der Bauarbeiter deutlich zu verringern, ist erreicht worden. Zudem erfreut sich das Saison-Kurzarbeitergeld sowohl bei Arbeitgebern als auch Arbeitnehmern hoher Akzeptanz.

Geschichtliche Entwicklung

Schon seit 1959 wird mit Hilfe der gesetzlichen Winterbauförderung versucht, dem arbeitsmarkt- und gesellschaftspolitischen Problem der Winterarbeitslosigkeit durch die Verstetigung der Beschäftigung in der Bauwirtschaft zu begegnen. Seit dem Wegfall des seit 1959 gewährten Schlechtwettergeldes zum Jahresende 1995 wurde die Winterbauförderung mehrfach neu geregelt. Das zuletzt gewährte Winterausfallgeld hatte sich nicht in der gewünschten Weise bewährt und wurde aufgegeben, da es zu einem kräftigen und regelmäßig wiederkehrenden Anstieg der Winterarbeitslosigkeit gekommen war.

Gesetz zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung

Das Saison-Kurzarbeitergeld wurde mit dem Gesetz zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung mit Wirkung zum 1. April 2006 eingeführt und erstmals in der Schlechtwetterzeit 2006/2007 gewährt. Vorangegangen war die „ Vereinbarung zur Weiterentwicklung der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft vom 29. Juli 2005“ der Tarifvertragsparteien des Baugewerbes. Das von den Tarifvertragsparteien entwickelte Konzept für ein neues Saison-Kurzarbeitergeld wurde von der damaligen Bundesregierung weitgehend übernommen. Das ab 1. Dezember 2006 geltende Fördersystem wurde sodann in die bestehenden Kurzarbeitergeldregelungen integriert und mit den tarifvertraglichen Regelungen eng verzahnt.

Die gesetzlichen und tariflichen Regelungen zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Bauspezifische Arbeitszeitregelung

Aufgrund der tariflichen Regelungen über eine betriebliche Arbeitszeitverteilung (Arbeitszeitflexibilisierung) haben die Baubetriebe die Möglichkeit, die Arbeitszeit ganzjährig der jeweiligen Auftragslage und Witterung anzupassen.

Durch die Führung von Arbeitszeitkonten besteht die Möglichkeit, Guthabenstunden in den auftragsstarken Monaten anzusparen, um diese in den auftragsschwachen Monaten und bei Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit einzubringen.

Gesetzliche Schlechtwetterzeit

In der gesetzlichen Schlechtwetterzeit (1. Dezember bis 31. März) entfällt bei Arbeitsausfall der Lohnanspruch des Arbeitnehmers. Den Baubetrieben und Bauarbeitnehmern wird stattdessen Saison-Kurzarbeitergeld und die ergänzenden Leistungen (Sozialaufwandserstattung, Zuschuss-Wintergeld, Mehraufwands-Wintergeld) gewährt. Die Einführung von Saison-Kurzarbeit wird arbeitsrechtlich erleichtert.

Saison-Kurzarbeitergeld

Sowohl bei Arbeitsausfall aus witterungsbedingten Gründen (Schlechtwetter) als auch aus konjunkturellen Gründen (Auftragsmangel) kann das Saison-Kurzarbeitergeld sowohl für gewerbliche Arbeitnehmer als auch für Angestellte und Poliere ab der ersten Ausfallstunde in Anspruch genommen werden, soweit der Arbeitsausfall nicht durch die Einbringung von Guthabenstunden oder Urlaub ausgeglichen werden kann.

Sozialaufwandserstattung

Von der ersten Ausfallstunde an werden dem Arbeitgeber die von ihm zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge, inklusive des kassenindividuellen Zusatzbeitrages, für die Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld (gewerbliche Arbeitnehmer) erstattet. Der Bauarbeitegeber hat somit in der gesetzlichen Schlechtwetterzeit die Möglichkeit, einen Arbeitsausfall bei gewerblichen Arbeitnehmer nahezu kostenneutral zu überbrücken, so dass ein Grund für Entlassungen nicht mehr besteht.

Zuschuss-Wintergeld

Für jede Ausfallstunde in der Schlechtwetterzeit, für deren Ausgleich Arbeitszeitguthaben aufgelöst werden, wird dem Arbeitnehmer ein Zuschuss-Wintergeld in Höhe von 2,50 Euro (steuer- und sozialversicherungsfrei) gewährt, wenn hierdurch die Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld vermieden wird.

Mehraufwands-Wintergeld

Für jede in der Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Tag des Monats Februar geleistete Arbeitsstunde wird dem Arbeitnehmer ein Mehraufwands-Wintergeld in Höhe von 1,00 Euro (steuer- und sozialversicherungsfrei) gewährt (Dezember max. 90 Stunden, Januar und Februar jeweils max. 180 Stunden).

Winterbeschäftigte-Umlage

Während das Saison-Kurzarbeitergeld aus der allgemeinen Arbeitslosenversicherung finanziert wird, erfolgt die Finanzierung der ergänzenden Leistungen (Sozialaufwandserstattung, Zuschuss-Wintergeld, Mehraufwands-Wintergeld) durch die Winterbeschäftigte-Umlage, die von Bauarbeitgebern und Bauarbeitnehmern gemeinsam aufgebracht wird.

Durch das Saison-Kurzarbeitergeld und die ergänzenden Leistungen wurden die Rahmenbedingungen für Betriebe mit saisonal bedingten Arbeitsschwankungen dahingehend fortentwickelt, dass eine Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse erstmals nicht nur bei Schlechtwetter, sondern auch bei Auftragsmangel und Auftragslücken in der Schlechtwetterzeit genutzt werden können. Insbesondere durch die ergänzenden Leistungen werden Anreize für die Betriebe geschaffen, die Arbeitnehmer auch während der Wintermonate trotz ungünstiger Witterung und Auftragslage weiter zu beschäftigen. Außerdem sind finanzielle Anreize für die Arbeitnehmer geschaffen worden, damit diese bei guter Auftragslage in den Sommermonaten Arbeitszeitguthaben aufzubauen, die bei Arbeitsausfällen im Winter aufgelöst werden. Aus Sicht des Gesetzgebers und der Tarifvertragsparteien des Baugewerbes ist es von größter Bedeutung, dass Ausfallstunden in der Schlechtwetterzeit vorrangig durch die Einbringung von Arbeitszeitguthaben ausgeglichen werden und Saison-Kurzarbeitergeld nur dann in Anspruch genommen wird, wenn dies nicht anders geht. Daher hat das Ansparen von Guthabenstunden für Arbeitsausfälle jeglicher Art bei der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung eindeutig den Vorrang. Dazu hat sich auch die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt bekannt. Durch eine solche Regelung können nicht nur die Kosten der Arbeitsausfälle in den Wintermonaten verringert, sondern auch die produktiven Arbeitsstunden der Arbeitnehmer im Kalenderjahr deutlich gesteigert werden, so dass sich die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe spürbar verbessert. Durch die Vorarbeit im Sommer können die Arbeitnehmer zudem im Winter bei Einbringung der entsprechenden Guthabenstunden ein doppelt so hohes Einkommen (durch Bruttolohn und Zuschuss-Wintergeld) erzielen wie bei der Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld.

Evaluierung der Wirkungen des Saison-Kurzarbeitergeldes

Seit der Einführung des Saison-Kurzarbeitergeldes sind zwei Forschungsberichte über die Wirkung dieses neuen Instrumentes der Winterbauförderung veröffentlicht worden:

Aus dem ersten Bericht über die Wirkungen des Saison-Kurzarbeitergeldes (Wirkungsforschung nach § 175 b SGB III, vgl. Bundestagsdrucksache 16/11487 vom 18.12.2008) ergibt sich, dass es in den ersten beiden Schlechtwetterperioden nach Inkrafttreten des Saison-Kurzarbeitergeldes zu einer deutlichen Verfestigung der Beschäftigung im Baugewerbe gekommen ist. Der Beschäftigungsrückgang und die Winterarbeitslosigkeit der Bauarbeiter haben sich nach Einführung der Neuregelung mehr als halbiert. Zudem wurden eine hohe Akzeptanz und intensive Nutzung der neuen Instrumente der Winterbauförderung bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern fest-

gestellt. Negative Auswirkungen des Saison-Kurzarbeitergeldes auf die Nutzung der betrieblichen Arbeitszeitflexibilisierung hat es dagegen nicht gegeben. Insgesamt konnte die Arbeitslosenversicherung in den ersten Jahren erheblich entlastet werden, allein in der Schlechtwetterperiode 2006/2007 um über 320 Mio. Euro.

Auch der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im März 2011 veröffentlichte zweite Bericht „Fortführung und Vertiefung der Evaluation des Saison-Kurzarbeitergeldes“ bestätigt, dass das Saison-Kurzarbeitergeld ein erfolgreiches und anerkanntes Instrument ist. In diese Evaluation sind auch die Schlechtwetterperioden 2008/2009 und 2009/2010 eingeflossen. Wesentliches Ergebnis dieses Berichtes ist, dass sich die Inanspruchnahme des Saison-Kurzarbeitergeldes stetig ausweitet und derzeit kein Handlungsbedarf für gesetzliche Änderungen gesehen wird. Aktuellere Berichte liegen nicht vor.

Verbreitung von Arbeitszeitkonten

Nach dem Ergebnis der Betriebsbefragung, die wesentlicher Bestandteil des oben benannten Forschungsberichtes ist, haben knapp zwei Drittel aller Baubetriebe (65 %) eine Arbeitszeitkontenregelung. Im Vergleich zur Schlechtwetterperiode 2006/2007, in der das Saison-Kurzarbeitergeld erstmals gewährt wurde, hat sich damit der Anteil der Betriebe mit Arbeitszeitkontenregelung deutlich um 12 Prozentpunkte erhöht. Negative Auswirkungen des Saison-Kurzarbeitergeldes auf die Verbreitung der betrieblichen Arbeitszeitflexibilisierung sind nicht erkennbar. Aktuellere Forschungsberichte liegen nicht vor.

Nutzung der Winterbauförderung

In der gesetzlichen Schlechtwetterzeit im Zeitraum Dezember 2016 bis Januar 2020 nahmen 511.278 Betriebe das Saison-Kurzarbeitergeld aus wirtschaftlichen Gründen und witterungsbedingten Gründen in Anspruch.

Entwicklung der Winterarbeitslosigkeit im Baugewerbe

Nachdem die Winterarbeitslosigkeit im Baugewerbe in der letzten Schlechtwetterperiode vor Einführung des Saison-Kurzarbeitergeldes noch bei durchschnittlich 300.000 Bauarbeiter je Wintermonat gelegen hatte, ist diese nach Einführung des Saison-Kurzarbeitergeldes kontinuierlich und deutlich gesunken. Damit ist ein wesentliches Ziel der neuen Winterbauförderung erreicht worden.

In dem letzten für das Saison-Kurzarbeitergeld relevanten Wintermonat März 2020 verzeichnete die Bundesagentur für Arbeit einen Bestand an Arbeitslosen im Aggregat der Bauberufe nach der KldB 2010 von lediglich 132.156 Arbeitslosen der Bauberufe insgesamt. „Bauberufe“ umfasst Berufsgattungen, die typischerweise Bau-Tätigkeiten beschreiben und ist nicht im Sinne von etwaigen personenbezogenen Berufsausbildungen zu interpretieren. Der Begriff umfasst daher u.a. auch Helfer.

Leserhinweis

Alle Erläuterungen entsprechen den aktuellen Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit an ihre nachgeordneten Dienststellen [Fachliche Weisungen Kurzarbeitergeld (KuG) einschließlich Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III, §§ 95 bis 100 und 103 bis 109 SGB III sowie Fachliche Weisungen Saison-Kurzarbeitergeld (S-KuG) mit ergänzende Leistungen und Baubetriebe-Verordnung, Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III, §§ 101, 102, 109 und 133 Stand Dezember 2018] sowie den Hinweisen zum Antragsverfahren (Stand: Januar 2020). Ferner sind Abstimmungen mit der Bundesagentur für Arbeit erfolgt. Die von der Bundesagentur für Arbeit herausgegebenen Informationen und Antragsformulare können im Internet unter www.arbeitsagentur.de abgerufen werden.